

CA/PL 20/00

Orig.: englisch

München, den 30.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 164

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

Dieses Dokument enthält einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 164, der klarstellen soll, welche Fragen in der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen geregelt werden können.

I. EINFÜHRUNG

1. Ein Ziel des laufenden Revisionsverfahrens besteht darin, das Übereinkommen zu straffen und Detailvorschriften, wo immer möglich und zweckmäßig, in die Ausführungsordnung zu überführen. Dieses Vorhaben, das sich in vielen der dem Ausschuß "Patentrecht" unterbreiteten Vorschläge widerspiegelt, hat breite Zustimmung gefunden.
2. Es scheint daher angezeigt, Artikel 164 EPÜ zu ändern, um klarzustellen, welche Fragen, Verfahren und sonstigen Einzelheiten in der Ausführungsordnung geregelt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachstehend wiedergegeben. Ein eigener Verweis auf Gebühren und Fristen erscheint nicht notwendig, da es zu den Artikeln 51 und 120 EPÜ Änderungsvorschläge gibt (s. CA/PL 8/00 und 18/00), die ausdrücklich auf diese Punkte eingehen, so daß sie unter Artikel 164 (1) a) EPÜ in der hier vorgeschlagenen Fassung fallen würden.
3. Das vorgeschlagene Personalstandsprotokoll (s. CA/6/00) muß im neuen Absatz 3 hinzugefügt werden.

II. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 164

Ausführungsordnung und Protokolle

- (1) Die Ausführungsordnung, das Anerkennungsprotokoll, das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, das Zentralisierungsprotokoll sowie das Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 sind Bestandteile des Übereinkommens.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 164

Ausführungsordnung und Protokolle

- (1) Die Ausführungsordnung **ist Bestandteil des Übereinkommens und enthält Vorschriften über Verfahren, verwaltungstechnische oder Formerfordernisse und sonstige Fragen,**
- a) deren Regelung in der Ausführungsordnung das Übereinkommen ausdrücklich vorsieht oder**
- b) die für die Durchführung oder Auslegung der Vorschriften des Übereinkommens sachdienlich sind, einschließlich der Rechtsfolgen für den Fall, daß diesen Erfordernissen oder Verfahren nicht entsprochen wird.**

(2) Im Fall mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften des Übereinkommens und Vorschriften der Ausführungsordnung gehen die Vorschriften des Übereinkommens vor.

(2) *Unverändert*

(3) Das Anerkennungsprotokoll, das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten, das Zentralisierungsprotokoll, das Protokoll über die Auslegung des Artikels 69 **sowie das Personalstandsprotokoll** sind Bestandteil des Übereinkommens.